

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 8. (23. Februar 1955)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen Lebens

in

Kirche, Schule und Haus.

Vierter Jahrgang.

Erscheint jeden Freitag, abwechselnd ein halber und ein ganzer Bogen. Pränumerationspreis 1 Thlr. 48 Gr. — 1 Thlr. 20 Sgr. Vierteljährlich 30 Gr. = 12½ Sgr. Bestellungen wolle man den nächstgelegenen Postämtern übergeben. — Inserate werden pr. Zeile mit 1 Sgr. berechnet.

1855.

Freitag, den 23. Februar.

N^o. 8.

Collecte in der Fastenzeit.

(Aus dem Bunsenschen Gesangbuch.)

Allmächtiger Vater, ewiger Gott, der Du für uns Deinen Sohn des Kreuzes Pein hast leiden lassen, auf daß Du von uns des Feindes Gewalt triebest: verleihe uns, also zu begehren und zu danken Seinem Leiden, daß wir dadurch der Sünden Vergebung und vom ewigen Tode Erlösung erlangen: durch denselbigen Deinen Sohn Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Zeuch durch Deines Todes Kräfte

Uns in Deinen Tod hinein!

Laß das Fleisch und sein Geschäfte,

Herr, mit Dir gekreuzigt sein!

Daß der Wille

Werde stille

Und die Liebe heiß und rein!

Geh. Versteegen.

Ein Landtagsbeschuß gegen die kirchliche Armenpflege.

Der Oldenburger Landtag hat am 7. d. M. einen Beschuß gefaßt, welcher in die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche tief eingreift und daher eine Beleuchtung im Kirchenblatte verdienen dürfte.

Es handelt sich um die „Bedingungen des Erwerbs des Heimathrechts (in einer Gemeinde) durch Niederlassung“.

Der Landtag hat sich ein großes Verdienst erworben, daß er die bisherigen theils unbestimmten, theils unzumutbaren und inhumanen Bedingungen aufgehoben und an deren Statt bestimmt hat, daß jeder in eine andere beliebige Gemeinde des Landes einziehen darf, jedoch das Heimathrecht in derselben erst nach drei Jahren erwirbt, wenn er innerhalb dieser Frist einer entehrenden Strafe nicht verfallen ist u. s. w. und (worauf es uns hier allein ankommt) nicht aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt ist. So nämlich hatte der Ausschuß die Position zu fassen beantragt. Der Landtag hat aber beschlossen, statt der Worte: „aus öffentlichen Armenmitteln“, zu setzen: aus Mitteln der weltlichen oder kirchlichen Gemeinde.

Hiermit hätte, falls der Beschuß Gesetz würde, die im Einzelfall bereits praktisch gewordene Streitfrage: „ob eine Unterstützung durch die kirchliche Armenpflege, eben wie eine Unterstützung aus der Armencaße, bürgerliche Nachtheile für den Empfänger haben dürfe und müsse“, eine gesetzliche Erlebigung gefunden. Wenn nämlich bisher das Heimathrecht in einer andern Gemeinde nur unter der Bedingung erworben werden konnte, daß der Betreffende nachwies, im Lauf der drei vorhergehenden Jahre unter andern aus Armenmitteln nicht unterstützt zu sein, so hält sich die oberste Verwaltungsbehörde für berechtigt, diese Bedingung auch auf die kirchliche Armenpflege auszudehnen, und solchen Familien, welche zwar von der Specialdirection nicht, aber vom Kirchenrath im Lauf der 3 letzten Jahre unterstützt waren, das Recht des freien Umzugs zu nehmen. Eine Anordnung, die zum Mindesten willkürlich war, weil das betreffende Gesetz von



einer kirchlichen Armenpflege nichts gewußt hatte; man meinte sie aber damit zu rechtfertigen, daß man voraussetzte, die Kirchenräthe hätten mitunter Familien, die in Verarmung begriffen, aus ihren Mitteln unterstützt, um sie bis ins dritte Jahr von der Armencaffe fern zu halten und sie dann zur Uebersiedelung in eine fremde Gemeinde zu veranlassen. Hierüber ist im Kirchenblatt, III. Jahrgang Nr. 22., ausführlicher verhandelt.

Da eine Umgehung des Staatsgesetzes in ebengedachter Weise von Seiten der Kirchenräthe bei der bisherigen Umzugsordnung wenigstens möglich war, so konnte die Verfügung der Verwaltungsbehörde als eine Art Nothwehr oder Repressalie betrachtet werden. Eine solche Auffassung ist aber bei der jetzt beschlossenen Ordnung gar nicht zulässig. Denn was in aller Welt sollte fortan einen Kirchenrath bewegen, eine nach dem neuen Gesetz eben in die Gemeinde gezogene Familie, wenn sie binnen 3 Jahren für die Armencaffe reif zu werden droht, aus seinen Mitteln zu unterstützen? Wird er nicht vielmehr dem Eingezogenen bis zum Ablauf des dritten Jahres jede Unterstützung zu versagen geneigt sein, um nicht die eigene Gemeinde zu belasten, um ihn, wenn möglich, in seine frühere Gemeinde zurückschicken zu können? Wird er nicht erwägen, daß, was er in solchem Falle einem Nothleidenden gäbe, in Wirklichkeit der Specialdirection derjenigen Gemeinde, welcher derselbe noch rechtlich angehört und welche zu seiner Unterstützung verpflichtet ist, geschenkt sein würde? Also gerade was bisher die Kirchenräthe verlocken konnte, aus ihren Mitteln in die staatliche Ordnung einzugreifen, wird sie in Zukunft davon zurückhalten. — Hat wohl der Landtag diesen Unterschied des alten und des neuen Gesetzes hinreichend erwogen? Wir müssen es bezweifeln. Denn er würde dann schwerlich einem Antrage zugestimmt haben, welcher jetzt auch den kleinsten Schein der Berechtigung und Begründung verloren hat, während er entschieden das Recht der Kirche verletzt, eine heilsame Einrichtung der Kirche zerstört und somit auch dem wohlverstandenen Interesse des Staats zuwiderläuft.

Diese Behauptungen sind zu erweisen. Der Beschluß verlegt das Recht der Kirche, nämlich ihre 1849 erlangte und 1851 und 1852 von Seiten des Staats anerkannte Selbstständigkeit. Denn betrachten wir nur die gesetzlichen Bestimmungen, welche aus jenem Beschluß des Landtags folgen werden, weil sie zu dessen Ausführung nothwendig sind! Um das Heimathrecht in einer fremden Gemeinde zu erwerben, wird einer nach dreijährigem Wohnen in derselben, den Nachweis zu liefern haben, daß er in dieser Zeit weder durch die Specialdirection, noch durch den Kirchenrath Unterstützung empfangen habe. Der Kirchenrath also wird verpflichtet werden müssen, über die von ihm ertheilten Unterstützungen genaue Rechnung zu führen und Scheine darüber auszustellen. Wer will ihm dies zum Gesetz machen? Der Staat? Dann ist die Kirche seine Magd! Oder soll die Kirche auf Verlangen

des Staats sich selbst solch Gesetz geben? Dann wäre höchstens der Schein der Selbstständigkeit der Kirche gerettet! Und wie, wenn die Synode sich weigerte? Das sollte wenigstens nicht undenkbar sein; denn

Eine der heilsamsten Einrichtungen unserer Landeskirche wird durch den Beschluß des Landtages so gut wie vernichtet — eben nämlich die kirchliche Armenpflege. Ist genug schon ihre wesentliche Verschiedenheit von der Staatsarmenpflege beschrieben; wir können uns daher kurz darüber fassen. Sie hat es, wie man gewöhnlich sagt, mit den s. g. verschämten Armen zu thun, besonders aber auch mit den augenblicklich oder vorübergehend Nothleidenden, in Krankheitsfällen, in Theuerungszeiten, wo der Nothleidende, welcher bis dahin ein Mann für sein Brod gewesen ist und es in Zukunft wieder zu sein hofft, lieber Mangel und Hunger leidet, lieber die Hülfe des Arztes entbehrt, eher die Seinen verkümmern und seinen Hausstand ausspänden läßt, als daß er sich in die Classe Derer einreihen ließe, welche Armengeld nehmen und damit ihr freies Bürgerthum und einen Theil ihrer Achtung in der Gesellschaft einbüßen. Die kirchliche Armenpflege hat in der That in nicht wenigen Gemeinden unseres Landes schon manches Gute gestiftet, mancher sinkenden Familie wieder aufgeholfen, manchem Kranken Linderung und Genesung verschafft, manche Kinder von dem leiblichen und geistigen Untergang gerettet. Die Kirchenräthe gewinnen durch die Armenpflege zugleich Boden in der Gemeinde; die Erweisung ihrer Liebe im Leiblichen öffnet ihnen die Herzen und giebt ihnen Gelegenheit, hier und da auch den köstlichen Samen auszustreuen, ist ihnen selbst überdies eine Schule für die höhere Thätigkeit, zu welcher ihr Amt sie beruft (Art. 30. des Staatsgrundgesetzes). In der kirchlichen Armenpflege liegt ein wirklicher Lebenskeim für unsere Verfassung; das wird selbst von denen zugegeben, welche im Uebrigen entschiedene Gegner unserer ganzen Verfassung sind. Die Lebensbedingung der kirchlichen Armenpflege ist aber, wie schon aus dem Gesagten hervorgeht, Verborgenheit ihres Wirkens und scharfe Sonderung ihrer Gaben von denen der Armencaffe. Wenn nun künftig jeder Bürgermeister oder Kirchspielsvogt Auszüge aus den Protocollen der kirchlichen Armenpflege soll fordern dürfen, wenn eine durch dieselbe empfangene Gabe der Unterstützung aus der Armencaffe gleich das freie Bürgerthum des Empfängers beschränkt: was bleibt dann noch für ein Unterschied zwischen staatlicher und kirchlicher Armenpflege? warum sollte sich Jemand an den Kirchenrath wenden, statt an die Armencaffe? und kann dann die Kirche noch eine Wunde heilen, die nicht der Staat auch ebenso gut heilen könnte? weshalb sollte die Kirche sich überhaupt noch mit der Armenpflege befassen?

Wir haben gesehen, was die Kirche durch eine derartige Vernichtung ihrer Armenpflege verlieren würde; aber auch dem Gemeinwesen überhaupt, dem Staat, würde sie Nachtheil bringen. Ist Armuth ein Uebel, so ist die staatliche Armen-

pflege eine üble Nothwendigkeit. Wir schwärmen nicht in der Hoffnung einer baldigen Aufhebung derselben durch die kirchliche Armenpflege. Wir kennen genug von den Quellen der Armuth, um solcher Hoffnung zu entsagen; der Geist des Herrn müßte erst kommen über alles Fleisch; der Glaube an den Herrn müßte erst alle Herzen erfüllen; die Menschen müßten erst alle zuerst trachten nach dem Reich Gottes, dann erst würde ihnen alles Andere zufallen (Matth. 6, 33.), den Einen durch ihre Arbeit, den Andern durch die Liebe. So lange aber noch das Fleisch mächtig ist unter den Menschen, und mit ihm Faulheit, Saufen, Fressen, Unzucht, Geiz, Ungenügsamkeit, Eitelkeit und Augenlust herrschen: so lange wird Armuth sein und Armenpflege nöthig und auch staatliche Armenpflege, welcher die Polizei zur Seite steht, wünschenswerth sein. Aber — muß nicht dem Staat daran liegen, seine Armenpflege möglichst beschränken zu können, d. h. unter seinen Bürgern die Zahl derjenigen zu vermindern, für welche er das Brod durch Steuern aufbringen muß? Ist nicht die steigende Zunahme des Armenbudgets eine der größten Gefahren, welche das Staatswesen bedrohen? Keiner, glaube ich, kann das bezweifeln; und ein schlechter Staatsmann wäre der, welcher das kommende Unheil, weil es jetzt, in guten Zeiten, noch nicht zum unerträglichen Ungeheuer geworden ist, nicht achtete und es unbekümmert wachsen ließe, bis es dem Gemeinwesen über den Kopf wächst. — Nun aber giebt es kein besseres Gegenmittel gegen dieses Uebel, als eben die kirchliche Armenpflege; was wir von dieser vor 5–6 Jahren erwarteten, hat sich jetzt schon als Thatsache herausgestellt; die kirchliche Armenpflege hat schon viele Familien von Verarmung gerettet; sie hat schon, wo sie blüht, den Zudrang zur Armencaße vermindert. Sie wird es noch viel mehr thun, wenn erst ihr moralischer Einfluß durchs Volk gedrungen sein wird, was natürlich nur langsam geschehen kann. Zwar Ihr, die Ihr der Kirche fremd und fern steht, wolt an ihren moralischen Einfluß nicht glauben! Wir können Euch nicht dazu zwingen. Aber jene Thatsachen könnt Ihr nicht leugnen, und wenn Ihr noch nichts davon wißt, so ist's Eure Schuldigkeit, darnach umzuhören. Unverantwortlich wäre es, auch vom rein national-ökonomischen Standpunkt aus betrachtet, ein Institut zu zerstören, welches dem Gemeinwesen so große Vortheile gewähren kann.

Wir legen diese Bemerkungen denen ans Herz, welche über die Staatsgesetze zu beschließen und denen, welche das Recht und die Selbständigkeit der Kirche zu wahren haben. Wir würden unsere Landeskirche bedauern, wenn das Recht des Stärkeren gegen sie geltend gemacht würde, doppelt bedauern, ja an ihr verzweifeln, wenn sie versäumte oder zu schwach wäre, für ihr Recht und ihre Selbständigkeit, insbesondere für eins ihrer besten Kleinode, ihre freie Armenpflege, bis aufs Aeußerste zu streiten.

Blankenburg, Mittelpunkt einer neuen Kirchengemeinde?

Ein Plan dazu ist in Nr. 7. des Kirchenblattes entworfen und warm empfohlen. Dank dem Verfasser, daß er auf einen dieserartigen Gegenstand die Rede gebracht hat. Möge er uns aber einige Gegenbemerkungen erlauben. Der Plan geht dahin, aus Theilen von drei Gemeinden eine vierte zu machen. Die angeführten Gründe lassen sich dahin zusammen fassen, daß auf diesem Wege: 1) die übergroße Gemeinde Oldenburg verkleinert, 2) in den betr. Ortshaften durch größere Nähe ihrer Kirche und ihres Pfarramts ein reges Gemeindeleben geweckt, 3) den Insassen von Blankenburg seelsorgerische Pflege verschafft werde.

Da ist nun ad 1 zu sagen: Wie dringend nothwendig es auch sei, der Gemeinde Oldenburg, welche mit 8000 Seelen in und vor der Stadt und 5600 Seelen in der 4 Stunden langen und 2 Stunden breiten Landgemeinde ein ungetheiltes Pfarrsystem bildet: so wird diesem Uebelstande durch den gemachten Vorschlag kaum oder gar nicht abgeholfen. Im Gegentheil würde eine zweckmäßige Organisation der Gesamtgemeinde Oldenburg dadurch geradezu gehindert. Denn es handelt sich nicht allein (außer Ofen und Umgegend) um die in Nr. 7. namhaft gemachten Theile der Gemeinde Oldenburg, sondern um noch 4 andere Dörfer (Donnerschwee, Nadorst, Eghorn, Wahnbeck). Diese mit Ohmstede, Bornhorst und Moorhausen zu einer eignen Gemeinde zu vereinen, liegt längst im Plan, und wird auch trotz aller Hindernisse zur Wirklichkeit werden, weil es naturgemäß und kirchlich nothwendig ist. Diese Gemeinde ist reich und groß genug, ein eignes Pfarrsystem zu gründen (wenn ihr christlich geholfen wird) und auch zu unterhalten, nicht aber, wenn ein gutes Drittheil davon zu Blankenburg gelegt würde.

ad 2. Eine Gemeinde wird vor Allem an der Gemeinschaft erkannt. Man darf die Gemeinde nicht allein nach dem Maaßstoc zusammenlegen und begrenzen; die Theile einer zu bildenden Gemeinde müssen zusammen gehören. Flüsse bilden natürliche Scheiden; die Hunte an der betr. Stelle mit ihren unbewohnten Ufern zumal; zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Ufern ist kein Verkehr, keine Gemeinschaft, als eben in der Heuernte. Ein gedeihliches Gemeindeleben ist daher für die in Nr. 7. projectirte Gemeinde nicht zu hoffen, und welche Schwierigkeiten doch auch, ohne Brücke, ein Fluß, wie die Hunte, dem Verkehr entgegensetzt, ist an vielen Orten zu sehen. Ob die Anlegung eines wasserfreien Deichs von Bornhorst oder Ohmstede bis an die Blankenburger Fähre, abgesehen von den Kosten, in unser Deich- und Abwässerungssystem passe, lassen wir unerörtert, bezweifeln es aber sehr.

Daß auf dem rechten Hunteufer (Neuenwege etc.) eine Neigung für den empfohlenen Plan sei, ist nicht zu bezweifeln; man hätte dort eben Kirche und Pfarrer auf seiner Seite und in der Nähe. Auf dem linken Ufer aber dürfte die Nei-

gung ganz fehlen; Moorhausen z. B. ist von Oldenburg bis 2 Stunden entfernt und hat die Altenhüntorfer Kirche viel näher. Doch nie ist der Wunsch laut geworden, dahin eingepfarrt zu werden. Man will eben mit denen zusammenbleiben, zu welchen man einmal gehört. Ueberdies würden sie und die Ohmstedter zumal der Blankenburger Kirche auch örtlich lange nicht so nahe sein, wie in Nr. 7. — wohl nach der Entfernung in grader Linie und bis zu den ersten Häusern — berechnet ist. Nicht kleine Theile der Blankenburg zugehörten Oldenburger Driřschaften hätten einen Weg von 1 bis 1½ Stunden bis Blankenburg und erheblich weiter als bis zu ihrer jetzigen Kirche in Oldenburg. — Auch die Ablösung der Osterburger und Holler Gemeintheile von ihren bisherigen Gemeinden dürfte doch auf größere Schwierigkeiten stoßen, als man in Nr. 7. glaubt.

Ad 3. Den Bewohnern von Blankenburg gönnen wir die ihnen gewünschte seelsorgerische Pflege von ganzem Herzen, glauben auch gern, daß selbst die ärztlich unheilbaren Iren derselben zugänglich sind. Allein für die Conſtituirung von 15—1600 Seelen zu einer Gemeinde kann das nicht maachgebend sein. Ist das Bedürfnis da und kann es demnächst nicht, wie jetzt zufällig, befriedigt werden: so wird unsre Landesregierung ja nicht vergessen, daß ursprünglich das ganze Kloster der Kirche gehört hat und die Kirche wird nicht ablassen, für ihre unglücklichen Genossen in Blankenburg zu fordern, was ihnen in kirchlicher Hinsicht noth ist. Der Verf. in Nr. 7. wenigstens darf diese Hoffnung nicht als Chimäre betrachten, wenn er sogar hofft, daß das „unermeslich reiche Kloster zur Dotirung einer Pfarre Land und Geld hergeben“ werde. Viel einfacher wäre es nach unserer Ansicht, die kleinen Driřschaften am rechten Hunteufer mit Blankenburg, zusammen e. 375 Seelen zu einer Caplanei zu vereinigen. Wenn der Caplan freie Station in der Anstalt erhielt, so bedürfte es zu den 50 Thlr., welche jetzt an die Holler Pfarre fallen (vorausgesetzt, daß letztere sie entbehren kann) und zu demjenigen, was Neuenwege ic. sonst aufbringen, kaum eines weiteren Zuschusses oder doch nur eines geringen, um dem Caplan eine Cristenz und den umliegenden Driřschaften wie den Klosterinsassen eine regelmäßige Predigt des göttlichen Wortes und geistlichen Zuspruch zu schaffen.

Gaben für das Reich Gottes.

Die für den Bau einer Kirche und Schule in der kleinen protest. Gemeinde zu Cloppenburg gegen Ende vorigen Jahres veranstaltete Hauscolleete hat die Summe von 3839½ Thlr. Cour. eingebracht. Am reichsten hat dazu der Kreis Ovelgönne beigefeuert, nämlich 3 Thlr. auf 100 Seelen seiner protest. Bevölkerung; dann folgt der Kreis Oldenburg mit 2½ Thlr.,

Delmenhorst mit 2½ Thlr., Neuenburg mit 2 Thlr., Jever mit 1½ Thlr. auf je 100 Bewohner. Die in den Kreisen Beckta und Cloppenburg lebenden e. 2300 Protestanten haben e. 143½ Thlr. zusammengebracht.

Für die Gemeinde Kowalewo in Westpreußen sind beim hiesigen Hauptverein der Gust.-Ab.-Stiftung bis jetzt 49½ Thlr. eingegangen und werden weitere Beiträge angenommen, auch bei der Ned. d. Bl.

Außere und innere Mission.

Sonntagsheiligung.

Die Droschkenfuhrleute von Edinburg haben bekannt gemacht, daß sie vom 9. December 1854 an des Sonntags nicht mehr fahren werden. Um diesen Beschluß durchzuführen, haben sie einen Verein gebildet.

Bibelverbreitung.

In den lutherischen Diöcese-Provinzen findet eine freie Verbreitung der heiligen Schrift statt. Es möchte vielleicht nur wenigen bekannt sein, daß der Kaiser Nikolaus etwa 2000 bis 3000 Thlr. durch gewährte Zollfreiheit zur Bibelgesellschaft beiträgt.

(Runge, Kirche des Herrn.)

Die Presse in Constantinopel.

Im vergangenen Jahre wurden in Constantinopel durch die Missionspresse 5,268,000 Seiten in armenischer, armenisch-türkischer, griechischer und hebräisch-spanischer Sprache gedruckt, von denen 2,132,000 Abdrücke der heiligen Schrift ausmachten. Diese Thätigkeit wird wahrscheinlich in diesem Jahre noch bedeutend vermehrt werden. Die Britische und Ausländische Bibelgesellschaft hat noch kürzlich Capitalien zum Druck zweier Ausgaben der Bibel in verschiedenen Sprachen und einer des Neuen Testaments den dortigen Missionaren angeboten; auch die Londoner Tractatgesellschaft wird sich an diesen Bemühungen betheiligen. (The Christian Spectator.)

Briefkasten.

Von der Scheitlinschen Buchhandlung in Stuttgart: Staudenmayer, Predigten 1854. Kommen baldmöglichst zur Besprechung.

Kirchennachricht.

Predigten am 23. Februar: 8½ Uhr: Coll. Ramsauer. 10 Uhr: Geh. Kirchen-Rath Nielsen. 2½ Uhr: Cand. Fecl.

Die Pfarramtsgeschäfte übernimmt vom 23. Febr.—3. März: Hülfsprediger Pralle. — Die Kirchenbücher führt Pastor Gröning.